

Bericht

Fulda, 16.02.2011

zu TOP II.13 der Kreistagssitzung am 14.02.2011 Berichts Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 21.01.2011

Gewerbeprüfdienst im Landkreis Fulda

Vorbemerkung:

Durch das Gesetz zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vom 27.02.1998 wurden mit Wirkung vom 01.07.1998, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die gewerberechtlichen Aufgaben auf die Städte und Gemeinden übertragen. Damit ging auch die Aufgabe der Gewerbeüberwachung – die zur damaligen Zeit vom staatlichen Landrat wahrgenommen wurde – auf die Städte und Gemeinden über. Für die überwiegende Zahl der kreisangehörigen Kommunen ist die Vorhaltung eines eigenen Gewerbeaufsichtsdienstes ineffizient, da der Prüfungsanfall nicht in Relation zu einer entsprechenden Vorhaltung von fachlich geschulten Mitarbeitern steht. Auf Wunsch und Initiative der Städte und Gemeinden verpflichtete sich der Landkreis Fulda durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 29.02.2008, bestimmte Aufgaben auf dem Gebiet der gewerberechtlichen Überwachung für die Städte und Gemeinden des Landkreises Fulda – mit Ausnahme der Stadt Fulda – gegen Erstattung der Personal- und Sachkosten durchzuführen. Es handelt sich hierbei um die Übertragung der Aufgabe durch Mandatierung. Dies bedeutet keine Aufgabendelegation. Die Aufgabe verbleibt in der Zuständigkeit der Gemeinden. Die Aufgabenwahrnehmung des Gewerbeprüfdienstes findet seit Juli 2008 statt.

Beantwortung der Fragen.

1. Wie ist der Gewerbeprüfdienst beim Landkreis Fulda bisher personell und organisatorisch ausgerichtet?

Der Gewerbeprüfdienst wurde zunächst von zwei Mitarbeitern durchgeführt. Es handelte sich hierbei um einen Beamten des mittleren Dienstes mit der Besoldungsgruppe A 8 (= 21 Wochenstunden) und einen Angestellten der Entgeltgruppe 8 (= 19 ½ Wochenstunden). Organisatorisch ist der Gewerbeprüfdienst im Fachdienst 3100 (Kommunalaufsicht, Wahlen und Gefahrenabwehr) angesiedelt. Die Vorgehensweise hinsichtlich der Überprüfungen wird im Benehmen mit den Gewerbesachbearbeitern der Städte und Gemeinden festgelegt.

2. Wie wird der Gewerbeprüfdienst ab dem 01.01.2011 personell und organisatorisch ausgerichtet sein?

Der Gewerbeprüfdienst ist weiterhin im Fachdienst 3100 angesiedelt. Nachdem der Gewerbeprüfdienst über einen längeren Zeitraum durchgeführt wurde, hat die Fachdienstleitung im Rahmen einer Aufgabenkritik festgestellt, dass der Prüfdienst nicht mehr in der bisherigen Intensität notwendig ist. Eine ordnungsgemäße flächendeckende Prüfung ist auch mit einer Halb-

tagskraft möglich. In der Bürgermeisterdienstversammlung am 27.10.2010 wurde der Sachverhalt ausführlich mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern erörtert. Einstimmig wurde durch die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister festgestellt, dass eine Verringerung des Arbeitsumfanges auf eine halbe Stelle angemessen und sinnvoll sei. Der Gewerbeprüfungsamt wird ab dem 01.01.2011 von einem halbtagsbeschäftigten Beamten des mittleren Dienstes geleistet. Dies hat zur Folge, dass die Kosten für die Kommunen um ca. 40 % sinken.

3. Wie wird insbesondere die Einhaltung des Nichtraucherschutzes in Gaststätten zukünftig gewährleistet?

In § 1 Abs. 1 Nr. 5 der o. g. Vereinbarung ist festgelegt, dass der Gewerbeprüfungsamt die Kommunen bei der Überwachung der Einhaltung des Rauchverbotes unterstützt. Danach wird sich die Kontrolltätigkeit des Gewerbeprüfers auch weiterhin auf die Einhaltung des Hessischen Nichtrauchergesetzes beziehen. In der Praxis wird über jede Betriebsprüfung ein Protokoll erstellt, das der zuständigen Kommune zur Kenntnis bzw. weiteren Veranlassung in eigener Zuständigkeit ausgehändigt wird. Die Gemeinde/Stadt entscheidet, ob sie bei Verstößen gegen den Nichtraucherschutz im Rahmen der Verwaltungsvollzugs tätig wird bzw. eine Ahndung der Ordnungswidrigkeit vornimmt.

4. Wie oft wurden seit der Einführung des Nichtraucherschutzgesetzes Kontrollen durchgeführt und wie viele Verstöße wurden geahndet?

Inzwischen wurden alle Gaststätten sowie Vereinsveranstaltungen (in DGH, Zelten, etc.) durch den Gewerbeprüfungsamt überprüft. Die Kontrolle des Nichtraucherschutzes erfolgt grundsätzlich im Rahmen jeder Überprüfung. Es wurden 35 Verstöße gegen den Nichtraucherschutz festgestellt. Bei den zeitnah durchgeführten Nachkontrollen reduzieren sich die Verstöße auf 3. Über die Protokolle erhalten die Kommunen Kenntnis über die Verstöße. Das weitere Verfahren (Verwaltungsvollzug, Ahndung von Ordnungswidrigkeiten) liegt bei den Gemeinden.

5. Wurde von Seiten der Verwaltungsleitung Ordnungswidrigkeitsbescheide wegen Verstöße gegen das Nichtraucherschutzgesetz zurückgenommen, wenn ja, aus welchen Gründen?

Wie oben dargelegt, entscheidet die jeweilige Kommune über die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten selbst. Eine Rücknahme oder Aufhebung von Bußgeldbescheiden kann somit nur durch die zuständige Kommune erfolgen, konkrete Fälle sind uns nicht bekannt.

6. Wie wurde in der Vergangenheit und wie wird in der Zukunft in Gaststätten und bei Vereinsveranstaltungen die Einhaltung der Bestimmungen des Gaststättengesetzes, des Jugendschutzgesetzes, des Nichtraucherschutzgesetzes, der Preisangabenverordnung und der Sperrzeitverordnung gewährleistet?

Der Gewerbeprüfungsamt stellt die Verstöße gegen die v. g. Bestimmungen fest und protokolliert diese. In der Regel wird eine Mängelbeseitigung vereinbart und eine baldige Nachkontrolle durchgeführt. Alle Protokolle gegen den zuständigen Stadt- und Gemeindeverwaltungen zur Kenntnis und weiteren Veranlassung zu. Die Kommunen sind für den weiteren Verwaltungsvollzug zuständig. Die Einhaltung des Jugendschutzes obliegt der Polizei, den Gemeinden und den Gewerbetreibenden. Werden bei der Wahrnehmung der Gewerbeüberwachungsmaßnahmen Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz festgestellt, werden hiervon die zuständigen Behörden im Rahmen der Amtshilfe in Kenntnis gesetzt.

7. Werden Vereinsveranstaltungen, bei denen die Verwaltungsleitung der landrätlichen Verwaltung persönlich anwesend ist, in vergleichbarer Weise überprüft?

Es gibt keine Anordnung hinsichtlich einer Einschränkung des Gewerbeüberwachungsamtes. Im Gegenteil: So wird von einem Fall berichtet, dass selbst während eines Grußwortes des Landrats im Rahmen einer Festveranstaltung Kontrollen an der Schankanlage durchgeführt

wurden. Durch die häufige Außenpräsenz der Verwaltungsleitung – insbesondere des Landrats bei Kirmesveranstaltungen – profitiert der Gewerbeprüfungsamt vom landrätlichen Sachverstand.

8. Erachtet der Kreisausschuss die zukünftige personelle Ausstattung des Gewerbeprüfungsamtes im Hinblick auf das Aufgabenspektrum als angemessen?

Die personelle Ausstattung des Gewerbeprüfungsamtes ist nach den bisherigen Erfahrungen bzw. dem Prüfungsanfall ausreichend, um die mit den Gemeinden in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung festgelegten Aufgaben ordnungsgemäß zu erledigen.



Dr. Heiko Wingenfeld
Erster Kreisbeigeordneter